



ULRICH-VON-HUTTEN-GYMNASIUM

Präventions- und Schutzkonzept

(Stand September 2025)



Inhaltverzeichnis

1.	Vorwort	2
2.	Grundlagen und Ressourcen	2
3.	Ziele	3
4.	Präventionskonzept	4
4.1	Implementierte und geplante Präventionsprojekte	5
4.1.1	Zusätzliches Angebot bei Bedarf (fairplayer)	6
4.2	Sprachförderung und Sprachbildung	7
4.3	Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage	8
4.4	Evaluation der Präventionsarbeit	8
5.	Kinderschutzkonzept	9
5.1	Was ist eine Kindeswohlgefährdung?	10
5.1.1	Formen der Kindeswohlgefährdung	10
5.1.2	Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung	12
5.1.3	Konkretes Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	13
5.1.4	Verantwortlichkeiten	13
5.1.5	Aufgaben des Jugendamtes	14
6.	Anhang	15
6.1	Wichtige Rufnummer	16
6.2	Handungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	17
6.3	Verhaltensampel des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums	18
6.4	Checkliste für den Krisenfall	20
6.5	Gesprächsleitfaden für die Krisenintervention	22
6.6	Dokumentationsbogen bei Kindeswohlgefährdung	28
6.7	Suchtproblematik	30
6.8	Leitfaden Sucht	31

1. Vorwort

Die Schule als Ort des Lernens und Zusammenlebens soll es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, ihr Potential zu entdecken und zu entfalten. Ziel ist es, sie in ihrer individuellen Persönlichkeit zu stärken und sie bei der Entwicklung zu verantwortungsbewussten, gebildeten, kommunikativ kompetenten und kritikfähigen Erwachsenen zu begleiten.

Grundlage für den Erfolg der pädagogischen Arbeit ist, dass die Schule ein für alle am Schulleben Beteiligten nicht nur produktiver, sondern auch sicherer Ort ist. Dies wird einerseits durch die konsequente Förderung der Schülerinnen und Schüler, andererseits durch eine wirksame Präventionsarbeit möglich. Unerlässlich ist in diesem Zusammenhang die gewaltfreie Kommunikation zwischen Lehrkräften und nicht-pädagogischem Personal, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten.

2. Grundlagen und Ressourcen

Die Corona-Pandemie hat bestehende Probleme in der Gesellschaft verstärkt und sichtbar gemacht. Insbesondere Kinder und Jugendliche hat die mit dem Lockdown verbundene soziale Isolation beeinträchtigt. Im Kontext Schule zeigten sich einerseits Defizite im Umgang mit Medien und – damit verbunden – Schwierigkeiten beim selbständigen Lernen; andererseits ist insgesamt ein Bewusstsein dafür entstanden, wie wichtig die Schule als sicheres soziales Umfeld ist. Auf diese Herausforderungen haben wir reagiert, indem wir in konstruktiver und transparenter Zusammenarbeit des Präventionsteams mit der Schulsozialarbeit sowohl ein Kinderschutz- als auch ein Präventionskonzept entwickelt haben, das unsere bestehenden Präventionsangebote bündelt und an die neuen Herausforderungen anpasst.

Die Schulsozialarbeit ist seit November 2020 am Ulrich-von-Hutten-Gymnasium installiert, nachdem die Schulleiterin Frau Meyenberg unsere Schule über die *Programmagentur Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen* für das Landeskonzert angemeldet hat, so dass eine Schulsozialarbeiterin (Frau Ausner) eingestellt werden konnte. Dabei wurde ein großer, in Lichtenrade gut vernetzter Träger ausgewählt (*Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgemeinschaft: tjfbg*), der bei speziellen Problemen externe Hilfe anbietet, die kostenfrei von der Schule genutzt werden kann.

Die Schulsozialarbeit richtet sich an alle am Schulleben Beteiligten: Frau Ausner ist Ansprechpartnerin für Schülerinnen und Schüler in Krisensituationen und berät Eltern bei Erziehungsproblemen; Lehrkräften bietet sie kollegiale Fallberatungen an und unterstützt sie bei der pädagogischen Arbeit.

3. Ziele

Um sicherzustellen, dass die Schule ein produktiver und sicherer Ort für alle am Schulleben Beteiligten ist und bleibt, hat sich das Ulrich-von-Hutten-Gymnasium folgende Ziele gesetzt und folgende Maßnahmen zu ihrer Umsetzung entwickelt:

Ziel	Maßnahme
angemessenes und berechenbares Verhalten der Lehrkräfte und des nicht-pädagogischen Personals gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten	Verhalten: Kinderschutzkonzept Unterricht: Veröffentlichung der schulinternen Curricula (s. Schulprogramm) Benotung: Bewertungsbogen (Oberstufe) (s. Schulprogramm)
individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler	Sprachförderkonzept Inklusionskonzept (s. Schulprogramm)
angemessenes Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler	Soziales Lernen Klassenrat (s. Schulprogramm) Fair Player Gewaltprävention
Handlungskompetenz über die Schule hinaus	Sprachbildung Berufsorientierung (s. Schulprogramm) Suchtprävention Medienerziehung Verkehrserziehung

4. Präventionskonzept

4.1 Implementierte und geplante Präventionsprojekte

Unsere Präventionsarbeit setzen wir mithilfe von schulinternen Angeboten und Projekten externer Träger um. Die Fachbereiche Biologie (Ansprechpartner: Herr Schäfer), Ethik (Ansprechpartnerin: Frau Binder) und Sport (Ansprechpartnerin: Frau Kerbusch) haben fächerübergreifende Spiralcurricula (s.u.) entwickelt, die in kooperativer Unterrichtsarbeit umgesetzt werden.

Jahrgang	Thema	Verantwortliche
Klasse 7	Soziales Lernen	Frau Ausner, Klassenleitung
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler sollen gemeinsam lernen, fair miteinander umzugehen, Werte und Normen einzuhalten und die eigenen Grenzen sowie die anderer wahrzunehmen und zu respektieren. Dadurch wird zum einen die Klassengemeinschaft gestärkt, zum anderen das Selbstwertgefühl, das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit des Einzelnen sowie die Fähigkeit, mit Kritik konstruktiv umzugehen.		
Klasse 7	Mediennutzung Workshop: „Fakt oder Fake“	Museum für Kommunikation Organisation: Frau Giese
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler lernen, was Fake News sind, wie sie entstehen und über welche Kanäle sie verbreitet werden. Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern erklärt, woran man Fake News erkennt und wie man sich für diesen schützen kann.		
Klasse 7	Suchtprävention I	unterrichtende Lehrkräfte (Bio, Ethik) Organisation: Frau Binder, Herr Schäfer
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler untersuchen das Suchtpotenzial und das Suchtverhalten Jugendlicher am Beispiel der Smartphone-Nutzung (z.B. übermäßige Nutzung sozialer Netzwerke und virtueller Spieleangebote).		

Jahrgang	Thema	Verantwortliche
Klasse 8	Workshop: „Cybermobbing“	Präventionsbeauftragter der Polizei Organisation: Frau Giese
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler werden über die rechtlichen Aspekte von Mobbing aufgeklärt und dabei sowohl über Handlungsmöglichkeiten für Opfer als auch die Konsequenzen für Täter informiert.		
Klasse 8	Workshop „Medien und Stressbewältigung (in Vorbereitung)“	Frau Wilkening Organisation: Frau Ausner
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich eingehend mit ihrem Medienkonsum und den damit einhergehenden Gefahren. In diesem Zusammenhang lernen sie auch Strategien zum Umgang mit Stress.		

Jahrgang	Thema	Verantwortliche
Klasse 9	Suchtprävention II „Kommunikation im Körper“	Biologie-Lehrkräfte Organisation: Herr Schäfer
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich im Rahmen des Biologieunterrichts ausführlich mit der Wirkung psychotropischer Substanzen (z.B. Tilidin, THC) auf das Nervensystem und das Verhalten konsumierender Jugendlicher.		
Klasse 9	Suchtprävention III Workshop: „Prev@School“	Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin; Organisation: Frau Giese
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler werden über Risiken und Nebenwirkungen von Drogen aufgeklärt. Sie beschäftigen sich Konsummotiven. Ihre Risikokompetenz und kritische Haltung werden gestärkt. Der Workshop kann bei Bedarf durch einen Elternabend ergänzt werden.		

Jahrgang	Thema	Verantwortliche
Klasse 10	Stressprävention	Bio- und Sportlehrkräfte Organisation: Herr Schäfer, Frau Kerbusch
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich mit den kurz- und langfristige Auswirkungen von Stressoren auf den Körper. Sie lernen, Stressstufen zu erkennen und ihnen praktisch vorzubeugen (z.B. die progressive Muskelentspannung).		
Klasse 10	Verkehrserziehung	Verkehrserziehungsbeauftragter der Polizei Organisation: Frau Giese
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler lernen, auf Sicherheit im Straßenverkehr zu achten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Führerscheinerwerb.		
Klasse 10	Suchtprävention IV	Präventionsbeauftragter der Polizei Organisation: Frau Giese
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler werden anschaulich mit den Folgen von Alkohol- und Drogenkonsum im Straßenverkehr konfrontiert.		

Jahrgang	Thema	Verantwortliche
Q1/Q2	Stressprävention (in Planung)	Frau Ausner
Ziele und Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler lernen, mit dem Stress in der Oberstufe (z.B. Prüfungssituationen) umzugehen.		

4.1.1 Zusätzliches Angebot bei Bedarf (fairplayer)

Fairplayer ist ein zertifiziertes Programm der Freien Universität Berlin. Es dient der Förderung von sozialen Kompetenzen sowie der Prävention von Mobbing und Schulgewalt. Das Programm richtet sich vorrangig an die Jahrgangsstufen 7 bis 9.

Ausgebildete Multiplikatoren für dieses Programm sind Herr Schröder und Frau Ausner. Es wurde erstmalig im Schuljahr 2023/24 erprobt und wird derzeit evaluiert. Langfristiges Ziel ist es, das Ulrich-von-Hutten-Gymnasium zu einer zertifizierten Fairplayer-Schule zu machen.

4.2 Sprachförderung und Sprachbildung

Im Zentrum der Sprachförderung stehen Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten. Um eine optimale Förderung und ggf. Nachteilsausgleiche sicherstellen zu können, werden zu Beginn der 7. Klasse von allen Neuzugängen Lese- und Schreibproben genommen und untersucht. Bei „auffälligen“ Schülerinnen und Schülern werden zusätzliche Lesetests sowie die Hamburger Schreibprobe 7–8 durchgeführt. Ergeben diese Tests einen zusätzlichen Förderbedarf, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen vorläufigen Nachteilsausgleich, der vom SIBUZ bestätigt werden muss, aber auch individuelle Förderung im Rahmen der LRS-Förderstunden (bzw. selbst organisierter außerschulischer Förderung).

Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, die in die Regelklasse gewechselt sind, werden, wenn ihre Muttersprache als zweite Fremdsprache anerkannt wird, parallel zum Fremdsprachenunterricht in Deutsch gefördert.

Anders als bei der Sprachförderung geht es bei der Sprachbildung darum, allen Schülerinnen und Schülern zu bildungssprachlichen Kompetenzen zu verhelfen. Sie ermöglichen die flexible und adäquate Reaktion in unterschiedlichen Kommunikationssituationen. Nicht alle Kinder haben in ihren Familien und im Alltag Kontakt zur Bildungssprache, was zwangsläufig zur Benachteiligung derjenigen führt, deren mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit (noch) nicht angemessen entwickelt ist. Die Sprachbildung spielt also eine entscheidende Rolle bei der Herstellung von Bildungsgerechtigkeit. Die Arbeitsgruppe „Sprachbildung“ (Koordination: Frau Dietzsch) dient dazu, den Austausch über sprachbildende Maßnahmen im Kollegium zu ermöglichen, bereits erprobte Methoden zu evaluieren und zu optimieren, fächerübergreifende Materialien für das Kollegium zu erstellen und schulinterne Fortbildungen zu organisieren.

Jahrgang	Förderangebot
Klasse 7	LRS-Förderstunde Teilungsstunde im Fach Deutsch (mit Mathematik) Weitere Förderstunden: Textverstehen, Wortschatz, Grammatik und Satzbau
Klasse 8	LRS-Förderstunde
Klasse 9	Wahlpflichtkurs Deutsch: Intensivkurs Texte schreiben

Q1/Q2	Intensivkurs Texte schreiben (freiwillige Teilnahme)
Jahrgang	Förderangebot

4.3 Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Seit Februar 2023 trägt unsere Schule den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Um diesem Titel gerecht zu werden, hat die Schulkonferenz im Januar 2024 einen entsprechenden Entwicklungsschwerpunkt verabschiedet. Dies unterstreicht die große Bedeutung, die alle am Schulleben Beteiligten diesem Thema zumessen. Das Konzept ist in Zusammenarbeit von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern der Oberstufe auf dem Studientag März 2024 angestoßen worden. Die Ausarbeitung folgt.

4.4 Evaluation der Präventionsarbeit

Bereits zum Ende des Schuljahres 2020/2021 erfolgte durch die Schulsozialarbeit eine große Umfrage innerhalb der Schülerschaft zum aktuellen Befinden insbesondere in Verbindung mit der Corona-Pandemie. Ziel war es, sinnvolle Arbeitsschwerpunkte für das kommende Schuljahr ableiten zu können. Für das Schuljahr 2023/2024 wird durch die Schulsozialarbeit ein neues Evaluationsinstrument erarbeitet. Künftig sollen sowohl zum Halbjahr als auch zum Schuljahresende kurze Umfragen bei den Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden, um die bisherige Arbeit zu evaluieren und neue Handlungsfelder frühzeitig erkennen zu können. Durchgeführte Projekte und Workshops werden von den Schülerinnen und Schülern bewertet.

5. Kinderschutzkonzept

5.1 Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge geschehen. Der Bundesgerichtshof (BGH) präzisiert den unbestimmten Rechtsbegriff wie folgt: Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes durch eine gegenwärtig vorhandene Gefahr eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen ist.“ (Handlungsleitfaden Kinderschutz S. 9)

5.1.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Erziehungsberechtigten
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung, mangelnde Fürsorge bezüglich der Einhaltung der Schulpflicht
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen
sexualisierte Gewalt	Einbeziehen des Kindes oder der / des Jugendlichen in sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes oder der / des Jugendlichen, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen, Aufforderung an das Kind oder die / den Jugendliche / -n, sich mit bzw. vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder der / des Jugendlichen oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind oder der / die Jugendliche einbezogen ist
seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, häufiges Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind oder der / dem Jugendlichen, Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind oder die / den Jugendliche / n, andere zu

	vernachlässigen oder zu misshandeln, Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte und / oder des Schulbesuches
häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und / oder sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, zum Beispiel Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Abwerten, Vergewaltigen der Mutter / des Vaters / anderer Bezugspersonen
Ausbeutung von Kindern und Kinderhandel	Anzeichen von Ausbeutung oder Handel mit dem Kind, Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (zum Beispiel Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Zwangsprostitution, Diebstahl), Zwang zum Abtragen von Schulden, Kind verfügt oft über unangemessen viel Geld, Kind wird durch ältere Familienangehörige „abgeschirmt“, Zwangsverheiratung, Verschleppung ins Ausland
Schuldistanz	Auffällige und manifestierte unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen (auffälliges Vom-Unterricht-Abwenden, häufiges Träumen und Abschalten, Stören, Dazwischenrufen, häufiges und erhebliches Zuspätkommen, Stunden versäumen) und nachweisbare Abwesenheit in der Schule (wiederholte Fehltage, entschuldigt oder unentschuldigt, bis zu dauerhaftem Fernbleiben), mindestens Schuldistanzstufe 3 erreicht (regelmäßiges Fernbleiben, 11 bis 20 Fehltage pro Halbjahr)
Gewaltvorfälle in der Schule	Auffällige und wiederholte Bedrohung, Beleidigung von Schülerinnen und Schülern und / oder Schulpersonal, wiederholte physische Gewaltausübung gegen sich und andere, Suizidankündigungen bzw. -äußerungen, wiederholte und erhebliche Vandalismusneigungen, Mobbing gegen andere, sexualisierte Gewalt, Cybergewalt, Vorfälle wegen Waffenbesitz

(Handlungsleitfaden Kinderschutz S. 12f.)

5.1.2 Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

„Die aufgeführten Umstände sind daher nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und **dürfen** deshalb **nicht isoliert betrachtet werden**, sondern müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden.“ (Handlungsleitfaden Kinderschutz S. 12)

Auffälligkeiten	Anhaltspunkte (altersgemäß)
körperliche	Unter- oder fehlernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und / oder Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten, frühe bzw. ungewollte Schwangerschaften, körperliche Entwicklungsverzögerungen, Hinweise auf körperliche Arbeit (Zustand der Hände bzw. der Haut, Rückenschmerzen)
kognitive	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
psychische	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Verlustangst, unnahbar, dissozial, äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Erziehungsberechtigten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, Gefühlsambivalenzen, zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen
soziale	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, beherrscht trotz mehrjährigen Aufenthaltes in Deutschland nur die in der Familie gesprochene Sprache, politische oder religiöse Radikalisierungstendenzen (zum Beispiel Mobbing anderer aus religiösen oder politischen Gründen), Kind wird von einem „Loveboy“ fremdbestimmt, übt Mobbing gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen aus (ggf. über digitale Medien), wird gemobbt (ggf. über digitale Medien)
andere Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen bzw. Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten bzw. auffällige Bekleidung oder den Körper zur Schau stellende Bekleidung, Schuldistanz, Streunen,

	Delinquenz, wirkt überfordert, ist hohem Leistungsdruck ausgesetzt, Auffälligkeiten im Unterricht (zum Beispiel Arbeitsverweigerung, Schulphobie, Klassenclown, massives Stören im Unterricht), überfürsorgliches Verhalten der Erziehungsberechtigten, das selbstständige Erfahrungen des Kindes oder der / des Jugendlichen verhindert („Helikopter-Eltern“)
Berichte des Kindes von...	kindeswohlgefährdenden Handlungen bzw. Unterlassungen des Schutzes durch seine Bezugs- oder Betreuungspersonen, massiven Gewalterfahrungen im Rahmen von Krieg und Flucht, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutungssituationen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, Zwang zur Kriminalität

(Handlungsleitfaden Kinderschutz S. 13f.)

5.1.3 Konkretes Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (s. Checkliste)

Wer als Lehrkraft eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, tauscht sich darüber mit der Klassenleitung aus. Die Klassenleitung ist wiederum dafür verantwortlich, falls der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann, sich mit der Schulleitung in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen und festzuhalten. In ganz akuten Fällen (unmittelbare schwerwiegende Gefahr) ist sofort die **Schulleitung** zu kontaktieren (Telefon: 90277-8003). Kann diese nicht erreicht werden, ist eigenständig der **Krisendienst des Jugendamts** zu kontaktieren (Telefon: 90297-55555); nach 18.00 Uhr ist der Kinder- und Jugendnotdienst zuständig (Telefon: 61 00 66).

(Nach Marie Albrecht: Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung am Archenhold-Gymnasium, S. 2)

5.1.4 Verantwortlichkeiten

Es ist gesetzlich festgelegt, dass die Schule im Falle einer Kindeswohlgefährdung im „Rahmen des schulischen Auftrags“ handeln muss. Das bedeutet, dass die Schule zuallererst selber tätig werden muss, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden (z.B. Gespräch mit den Eltern, Hinwirkung auf die Annahme von Hilfen, Schulhilfekonferenz, etc.). Erst wenn die Schule im Rahmen ihrer schulischen Möglichkeiten keinen Einfluss mehr auf die Abwendung der Kindeswohlgefährdung nehmen kann und/oder die schulische Einflussnahme erfolglos bleibt, meldet sie den Fall an das Jugendamt (s.u.).

Fallverantwortlich ist die Person, die Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt. Das entbindet die Klassenleitung nicht von der Verantwortung für ihre Klasse und die Schulleitung von der Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler.

Während des gesamten Prozesses kann die Schulsozialarbeit beratend hinzugezogen werden. Es kann ihr jedoch keine Fallverantwortung übergeben werden. Die Schulsozialarbeit ist nur dann fallverantwortlich, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Kindeswohlgefährdung ihr

gegenüber als erstes offenbart.

(Nach Marie Albrecht: Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung am Archenthal-Gymnasium, S. 2)

5.1.5 Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt hat eine rechtliche Doppelfunktion von Hilfe, Schutz und Kontrolle inne. Zunächst ist es die Aufgabe des Jugendamtes, die Erziehungsberechtigten in Fragen der Erziehung, Betreuung und Bildung ihrer Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Dabei stehen vorbeugende und familienunterstützende Angebote im Vordergrund, die dazu beitragen sollen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Alle Entscheidungen sollen mit den Erziehungsberechtigten gefällt werden.

Ein weiterer Auftrag des Jugendamtes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen, so wird dem Jugendamt nach §8a SGB VIII das sogenannte Wächteramt zugeschrieben. Demnach muss das Jugendamt allen Hinweisen auf eine (vermutete) Kindeswohlgefährdung nachgehen und eng mit anderen Institutionen, wie auch der Schule, zusammenarbeiten. Dabei ist es egal, von wem die Verdachtsmomente geäußert wurden.

In einigen Fällen muss das Jugendamt das Familiengericht hinzuziehen. Solche Fälle sind dann gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und nicht aktiv zu einer Verbesserung des Kindeswohls beitragen. Besteht darüber hinaus eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen, weshalb die Entscheidung eines Familiengerichtes nicht abgewartet werden kann, so kann das Jugendamt die Kinder und Jugendlichen nach §42 SGB VIII in Obhut nehmen.

6. Anhang

6.1 Wichtige Rufnummern

Krisendienste Kinderschutz der Berliner Jugendämter
werktätig von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

Telefon 030 90277-55555

Fax 030 90277-3535

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ

030 61 00 66 – rund um die Uhr

**Berliner Notdienst Kinderschutz – Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
zu jeder Zeit**

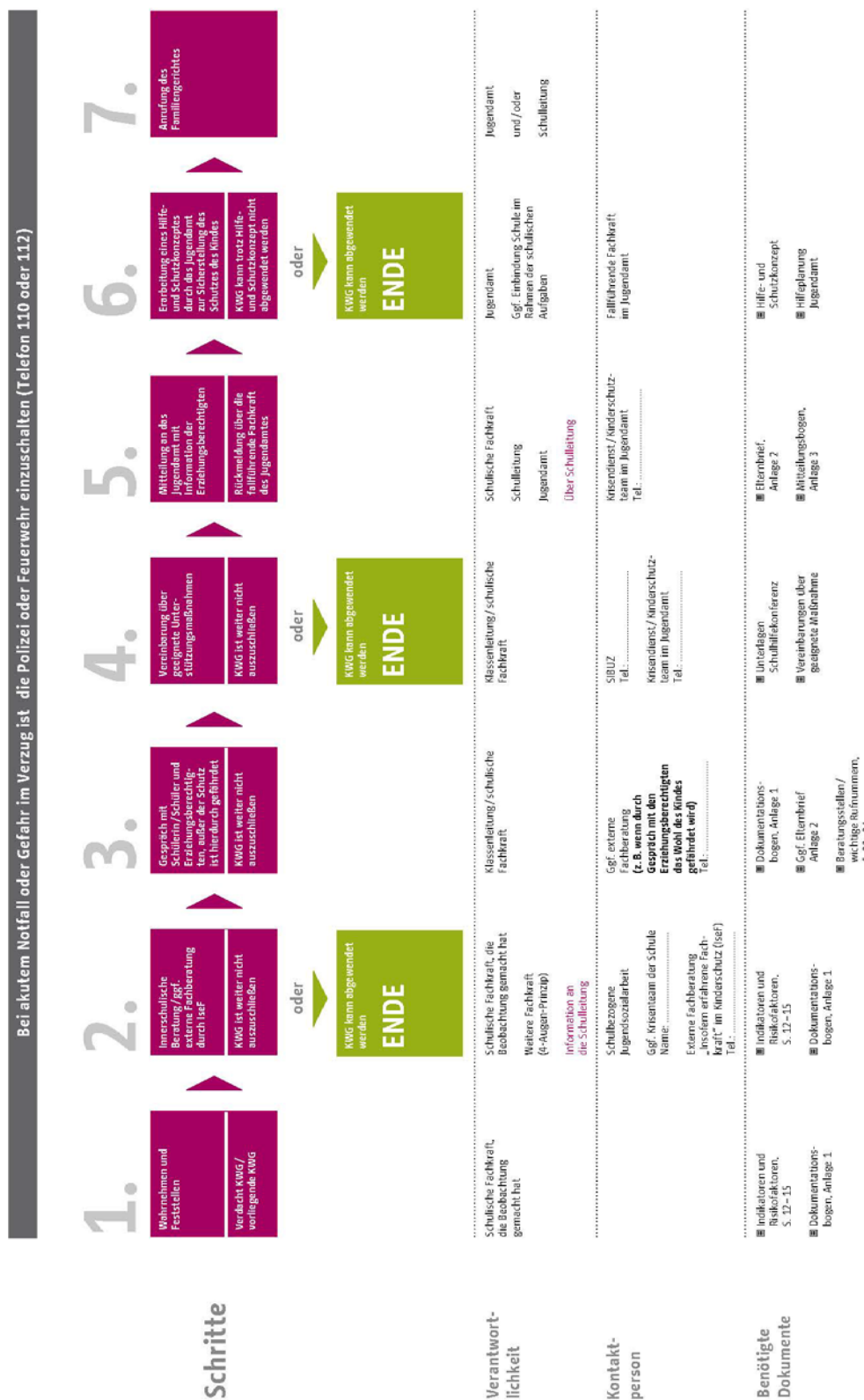
Kindernotdienst Telefon 030 61 00 61

Jugendnotdienst Telefon 030 61 00 62

Mädchennotdienst Telefon 030 61 00 63

6.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG)



20

21

(Handlungsleitfaden Kinderschutz S. 20f.)

6.3 Verhaltensampel des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums

Die Verhaltensampel ist ein präventiver Leitfaden, der in Zusammenarbeit mit der tjfbg gGmbH, dem Träger der Schulsozialarbeit, erarbeitet wurde. Dieser ist verpflichtender Bestandteil des Kinderschutzkonzepts. Der Inhalt bezieht sich hauptsächlich auf das Verhalten des Personals an unserer Schule, ist aber selbstverständlich auf außerschulische Interaktionen übertragbar. Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin problematische Verhaltensweisen eines Erwachsenen beschreiben, wie sie im Folgenden aufgeführt sind, so ist der bzw. die Jugendliche zu schützen und der schulinterne Handlungsleitfaden in Krisen zu beachten.

Rote Ampel	Wir schützen unsere Schülerinnen und Schüler. Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht darauf, sich zu wehren.
Es ist verboten, als Erwachsener (Lehrkraft und nicht-pädagogisches Personal der Schule) solche Übergriffe an Kindern und Jugendlichen zu begehen.	Es ist verboten, Kinder und Jugendliche... ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu fotografieren und Fotos im Internet zu veröffentlichen, Ängsten und Bedrohungen auszusetzen, einzusperren, zu schlagen, zu misshandeln oder zu quälen, sexuell zu belästigen, zu missbrauchen oder zu vergewaltigen.

Gelbe Ampel	Wir schützen unsere Schülerinnen und Schüler. Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht darauf, sich zu wehren und eine Klärung einzufordern!
Wenn ein Erwachsener dieses Verhalten zeigt, ist das als pädagogisch kritisch zu bewerten. Es kann dazu führen, dass die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt wird.	Es ist pädagogisch kritisch, wenn Erwachsene... die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ignorieren, unzuverlässig sind, keine Regeln festlegen, verantwortungslos handeln, unsicheres Verhalten zeigen, nicht ausreden lassen, Kinder bzw. Jugendliche herumkommandieren, herablassend auftreten und die eigene Macht ausnutzen, die Selbstkontrolle verlieren,

	Wut an Kindern/Jugendlichen auslassen, Kinder und Jugendliche beleidigen.
--	--

Grüne Ampel	Wir schützen unsere Schülerinnen und Schüler. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, ihre Meinung sagen zu dürfen und Erklärungen von uns Erwachsenen einzufordern!
Dieses Verhalten eines Erwachsenen ist richtig und pädagogisch wertvoll, auch wenn Kinder und Jugendliche das nicht immer selbständig erkennen können.	Es ist z.B. in Ordnung, wenn Erwachsene... für den Schulbesuch sorgen, mit Lehrkräften, den Erziehungsberechtigten und der Sozialarbeiterin über Kinder und Jugendliche sprechen, etwas mit den Eltern vereinbaren und die Kinder und Jugendlichen darüber informieren, Anweisungen erteilen (z.B. sich hinzusetzen oder den Schreibtisch aufzuräumen) Verbote aussprechen (z.B. das Verbot zu rauchen oder anderen zu schaden), bei Regelverstößen die Stimme erheben.

6.4 Checkliste für den Krisenfall

Folgende Checkliste findet sich im Lernraum und liegt im Sekretariat aus.

Mögliche Krise: Was ist zu tun?

Grundsätzlich gilt: Wer ein Problem beobachtet, ist zuständig, die Bearbeitung dieses Problems zu initiieren. Der gesamte Prozess muss protokolliert werden (Protokolle s. Lernraum).

Schritt 1: Individuelle Reflexion

- Was habe ich beobachtet?
- Wer ist betroffen?
- Welche Vermutungen habe ich bezüglich des Beobachteten? Gibt es Fakten, die meine Vermutungen belegen?

Schritt 2: Unterstützung suchen

- kollegiale Fallberatung UND/ODER
- Kontaktaufnahme zur Sozialpädagogin oder anderem Mitglied des Krisenteams (s.u.)
- ggf. Eltern miteinbeziehen (Kriterien s.u.)

Schritt 3: Vorgehen gemeinsam planen

- Schweregrad des Ereignisses klären
- konkrete Zuständigkeiten klären und Rollen festlegen
- Gespräch mit Schülerin oder Schüler planen

Schritt 4: Maßnahmen ergreifen

- Gespräch durchführen: Konfrontation der Schülerin oder des Schülers mit der Problematik → Ziel: Situation besser einschätzen können und den genauen Hilfebedarf ermitteln
- weiteres Vorgehen mit der Schülerin oder dem Schüler absprechen
- Maßnahmen und Ziele gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler planen (z.B. pädagogische und disziplinarische Maßnahmen)

Schritt 5: Prozess begleiten

- Beobachtungen weiter dokumentieren
- Besteht das Problem weiter, erneut das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler suchen; ggf. Eltern miteinbeziehen
- weitere Maßnahmen einleiten

Akute Krise

Bei akuten Krisen ist umgehend die Schulleitung zu informieren! Sie ruft das Krisenteam zusammen und entscheidet über die Zuständigkeiten. Das Krisenteam übernimmt die Verantwortung für die Bewältigung der Krise in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Klassenleitung, es entbindet aber niemanden von der Verantwortung den Schülerinnen und Schülern gegenüber.

Ressourcen und Prognosen	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit
Problemakzeptanz	Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Besteht eine Einsicht der Erziehungsberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?
Problemkongruenz	Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
Hilfeakzeptanz	Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit bzw. Veränderungsbereitschaft), Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

(Handlungsleitfaden Kinderschutz S. 15)

6.5 Gesprächsleitfaden für die Krisenintervention

Der Gesprächsleitfaden dient als Handreichung und kann genutzt werden. Bei Bedarf kann jederzeit Rücksprache mit der Schulsozialarbeit gehalten werden.

Gespräche	Was ist zu beachten? - Formulierungshilfen
Gespräch 1: Anwesende: Schülerin/Schüler, Klassenleitung, bei Bedarf Sozialpädagogin Gesprächsleitung: Klassenleitung	• Begrüßung • Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch (Bsp.: „Es geht heute darum, dass wir etwas bemerkt haben, worüber wir gerne mit dir sprechen möchten.“) • Besprechen der disziplinarischen Maßnahmen (wenn noch nicht erfolgt) • Die Gründe besprechen... • fragen, was das Bekanntwerden des Problems und die Maßnahme bei der Schülerin/dem Schüler und im Umfeld ausgelöst haben → Wie geht es dem Schüler/der Schülerin jetzt? • Grund für das Gespräch aufzeigen • Je nachdem, was vorgefallen ist werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule folgende Punkte besprochen: ➤ Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten, Fehlzeiten etc.) ➤ Offensichtlicher Konsum ➤ Vermuteter Konsum (Als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten!) • Beobachtungen oder Vorfälle ohne Wertung beschreiben und die Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen • Im Fall von Konsumverhalten sollte die Klassenleitung oder Sozialpädagogin (vorher unbedingt Absprachen treffen!) versuchen, diesen besser einschätzen zu können ➤ Was, wie viel, wann, bei welcher Gelegenheit wird konsumiert?

	➤ Wissen die Eltern, Geschwister, Freunde etc. davon? ➤ Gab es deswegen Schwierigkeiten? • Lösungsmöglichkeiten besprechen: Ist der Schüler/die Schülerin der Meinung, Hilfe zu brauchen? • Wenn ja, wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen • Planen Sie gemeinsam, wie nun vorangegangen wird und gehen Sie dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung • Wenn nein, besprechen Sie die Möglichkeiten, die der Schüler/die Schülerin selbst sieht, um die Verhaltensweisen zu verändern und gehen Sie dann weiter zu einer Vereinbarung • Vereinbarungen treffen • Ziele klar festhalten • Evtl. sogar schriftlich und von der Schülerin/dem Schüler unterschreiben lassen • Informationen zu Konsequenzen • falls Veränderung des Verhaltens nicht eintritt, müssen Eltern zum nächsten Gespräch eingeladen werden! • Termin für ein nächstes Gespräch festlegen, in ca. 3-4 Wochen, um Ergebnis der Absprachen zu besprechen
Gespräch 2: Anwesende: Schülerin/Schüler, Klassenleitung, Eltern und bei Bedarf Sozialpädagogin Gesprächsleitung: Klassenleitung	Einstieg wie im ersten Gespräch • Je nachdem, was vorgefallen ist werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule folgende Punkte besprochen: ➤ Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten, Fehlzeiten etc.) ➤ Erneuter offensichtlicher Konsum ➤ Vermuteter Konsum (Als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten!)

- Beobachtungen oder Vorfälle beschreiben und darauf hinweisen, dass Abmachungen nicht eingehalten wurden
- die Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen
- Im Fall von Konsumverhalten wird die Klassenleitung oder Sozialpädagogin (vorher unbedingt Absprachen treffen!) versuchen, diesen besser einschätzen zu können (unbedingt die Eltern miteinbeziehen!)
- Wie sehen Sie die Situation?
- Wie erleben Sie ihr Kind im Alltag?
- Lösungsmöglichkeiten besprechen: Meint der Schüler/die Schülerin Hilfe zu brauchen?
- **Wenn ja**, wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen
- Planen Sie gemeinsam, wie nun vorangegangen wird und gehen Sie dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung
- **Wenn nein**, besprechen Sie die Möglichkeiten, die der Schüler/die Schülerin selbst sieht, um die Verhaltensweisen zu verändern und gehen Sie dann weiter zu einer Vereinbarung
- Vereinbarungen treffen
- Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten (idealer Weise auf Papier mit Briefkopf der Schule) → von der Schülerin / dem Schüler und den Eltern unterschreiben lassen
- Informationen zu Konsequenzen
- falls Veränderung des Verhaltens nicht eintritt, müssen Eltern und die Schulleitung zum nächsten Gespräch eingeladen werden
- Termin für ein nächstes Gespräch festlegen, in ca. 3-4 Wochen, um Ergebnis der Absprachen zu besprechen

Gespräch 3:

Anwesende: Schülerin / Schülerin, Klassenleitung, Eltern, Sozialpädagogin und Schulleitung/Vertretung der Schulleitung, evtl. Vertreter der Schulbehörde

Gesprächsleitung: Klassenleitung, dann Übergabe an Schulleitung oder Schulbehörde (muss vorab besprochen werden)

- Begrüßung
- Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch (Bsp.: „Wir wollen gemeinsam schauen, wie die Situation verbessert werden kann. Da die Schwierigkeiten nun schon deutlich länger andauern, haben wir die Gesprächsgruppe erweitert.“)
- Da Gruppe für disziplinarische Maßnahmen zu groß ist und diese bisher nicht erfolgreich waren, müssen nun andere Maßnahme gemeinsam besprochen werden (im Folgenden)
- Grund für das Gespräch aufzeigen
- Je nachdem, was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule folgende Punkte besprochen:
 - Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten, Fehlzeiten etc.)
 - Erneuter offensichtlicher Konsum
 - Vermuteter Konsum (**Als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten!**)
- Beobachtungen oder Vorfälle beschreiben und darauf hinweisen, dass Abmachungen nicht eingehalten wurden (Lehrkraft bzw. die Person, die das wahrgenommen hat)
- Im Anschluss Überleitung an Schulleitung → weist darauf hin, dass Abmachungen erneut nicht eingehalten wurden
- die Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen
- Im Fall von Konsumverhalten wird die Klassenleitung oder Sozialpädagogin (vorher unbedingt Absprachen treffen!) versuchen, diesen besser einschätzen zu können (unbedingt die Eltern miteinbeziehen!)
- Wie sehen Sie die Situation?
- Wie erleben Sie ihr Kind im Alltag?
- Lösungsmöglichkeiten besprechen: Ist der Schüler/die Schüler der Meinung, Hilfe zu brauchen? Auch Hilfesystem für Eltern aufzeigen und Hilfe anbieten!

	• Wenn ja, wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen • Planen Sie gemeinsam, wie nun vorangegangen wird und gehen Sie dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung • Wenn nein, müssen nun nachdrücklich Empfehlungen folgen, dass der Schüler/die Schülerin nun endlich gemeinsam mit Eltern professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen sollte → Angebote können bedarfsgerecht vorbereitet werden durch die Sozialpädagogin) • Vereinbarungen treffen • Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten (idealer Weise auf Papier mit Briefkopf der Schule) → von der Schülerin/dem Schüler und den Eltern unterschreiben lassen • Es muss auch festgehalten werden, ob der Schüler/die Schülerin die Hilfe freiwillig annimmt oder nicht • Informationen zu Konsequenzen • falls Veränderung des Verhaltens nicht eintritt, müssen Eltern und die Schulleitung zum nächsten Gespräch eingeladen werden • Hilfsangebot einer Fachstelle muss dann angenommen werden • Termin für ein nächstes Gespräch festlegen, in ca. 3-4 Wochen, um Ergebnis der Absprachen zu besprechen
Gespräch 4: Anwesende: Schülerin/Schüler, Klassenleitung, Eltern, Sozialpädagogin und Schulleitung/Vertretung der Schulleitung, im besten Fall einen Kollegen von der Fachstelle Gesprächsleitung: Schulleitung	Einstieg wie in Gespräch 3 • Je nachdem, was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule folgende Punkte besprochen: ➤ Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten, Fehlzeiten etc.) ➤ Erneuter offensichtlicher Konsum ➤ Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten!)

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Beobachtungen oder Vorfälle beschreiben und darauf hinweisen, dass Abmachungen nicht eingehalten wurden• die Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen• es wird nun klar gefordert, dass der Schüler/die Schülerin, gemeinsam mit den Eltern, Hilfe von der anwesenden Fachstelle annimmt• Fachkraft beschreibt das Angebot und Bedingungen der Intervention, auch welcher Aufwand damit verbunden ist und was erwartet und nicht erwartet werden kann• Vereinbarungen treffen• Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten (idealerweise auf Papier mit Briefkopf der Schule), vom Schüler/von der Schülerin und den Eltern unterschreiben lassen• Es muss auch festgehalten werden, ob der Schüler/die Schülerin die Hilfe freiwillig annimmt oder nicht• Weiterhin muss aufgenommen werden, dass Schule und Fachstelle miteinander in den Austausch treten dürfen → Schweigepflichtentbindung• Der Fachstelle wird das Recht eingeräumt, die Schule in geeigneter Weise über den Verlauf der Intervention zu informieren• Weiter Kommunikationswege werden gemeinsam festgelegt• Termin für ein nächstes Gespräch festlegen mit allen involvierten Personen |
|--|--|

6.6 Dokumentationsbogen bei Kindeswohlgefährdung

Checkliste	Dokumentation
Schritt 1: Individuelle Reflexion • Was habe ich beobachtet? • Wer ist betroffen? • Welche Vermutungen habe ich bezüglich des Beobachteten? Gibt es Fakten, die meine Vermutungen belegen?	
Schritt 2: Unterstützung suchen • kollegiale Fallberatung UND/ODER • Kontaktaufnahme zur Sozialpädagogin oder anderem Mitglied des Krisenteams (siehe Geschäftsverteilungsplan) • ggf. Eltern miteinbeziehen (Kriterien beachten)	
Schritt 3: Vorgehen gemeinsam planen • Schweregrad des Ereignisses klären • konkrete Zuständigkeiten klären und Rollen festlegen • Gespräch mit Schülerin oder Schüler planen	

Schritt 4: Maßnahmen ergreifen • Gespräch durchführen: Konfrontation der Schülerin oder des Schülers mit der Problematik → Ziel: Situation besser einschätzen können und den genauen Hilfebedarf ermitteln • weiteres Vorgehen mit der Schülerin oder dem Schüler absprechen • Maßnahmen und Ziele gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler planen (z.B. pädagogische und disziplinarische Maßnahmen)	
Schritt 5: Prozess begleiten • Beobachtungen weiter dokumentieren • Besteht das Problem weiter, erneut das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler suchen; ggf. Eltern miteinbeziehen • weitere Maßnahmen einleiten	

Weitere Informationen, besondere Vorkommnisse, Ergänzungen usw. auf Beiblatt dokumentieren.

Dokumentierende Person: _____

Datum und Unterschrift: _____

6.7 Suchtproblematik

Suchtpräventionsteam: Frau Ausner, Herr Schäfer

Ressourcen und Prognosen	Vorgehensweise
Problemaakzeptanz	Eine Person aus dem Suchtpräventionsteam informieren und über das Erlebte und ggf. Vermutungen berichten → gemeinsam einen Plan in Abhängigkeit vom Schweregrad des Ereignisses für das weitere Prozedere erarbeiten
Problemkongruenz	Gespräch mit Schülerin/Schüler → Konfrontation mit der Problematik (mögliche Gesprächsführung im Anhang) → Ziel ist es, die Situation besser einschätzen zu können und den genauen Hilfebedarf zu ermitteln → gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler wird ein Plan für das weitere Prozedere erarbeitet und weitere Maßnahmen besprochen (pädagogische und disziplinarische Maßnahmen)
Hilfeakzeptanz	Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit bzw. Veränderungsbereitschaft), Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Vorgehensweise: Eine Person aus dem Suchtpräventionsteam informieren und über das Erlebte und ggf. Vermutungen berichten → gemeinsam Plan für weiteres Prozedere erarbeiten in Abhängigkeit vom Schweregrad des Ereignisses und um Rollen zu klären

Gespräch mit Schülerin/Schüler → Konfrontation mit der Problematik (mögliche Gesprächsführung im Anhang) → Ziel ist es, die Situation besser einschätzen zu können und den genauen Hilfebedarf zu ermitteln → gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler wird ein Plan für das weitere Prozedere erarbeitet und weitere Maßnahmen besprochen (pädagogische und disziplinarische Maßnahmen)

Beobachtung, Dokumentation und ggf. weitere Gespräche und Maßnahmen einleiten (siehe Handlungsleitfaden Krisenintervention)

6.8 Leitfaden Sucht

Zuständigkeit/ Ebene	Erster Vorfall – erste Schwierigkeiten	Zweiter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten	Dritter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten	vierter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten
Eltern	Die Eltern werden in der Regel über das Vorgefallene informiert. Grundsätzlich gilt: Wenn die Eltern informiert werden, sollte auch die Schulleitung informiert werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich die Eltern an die Schulleitung wenden	Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.	Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.	Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.
Schulleitung	Auch die Schulleitung kann über das Vorgehen informiert werden, evtl. ohne die Schülerin/den Schüler vorläufig namentlich zu nennen.	Die Schulleitung wird über das Vorgefallene informiert.	Die Schulleitung und eventuell auch die Schulbehörde wird über das Vorgefallene informiert.	Die Schulleitung und eventuell auch die Schulbehörde wird über das Vorgefallene informiert.
Schüler/Schülerin	Der Schülerin/dem Schüler wird die vorgesehene disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maß-	Der Schülerin/Dem Schüler wird eine disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden, entweder	Der Schülerin/Dem Schüler wird eine disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden. In dieser	Der Schülerin/Dem Schüler wird eine disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden. In dieser

	nahme nachbesprochen werden, entweder gleich im Anschluss daran oder, wenn zeitlich nahe genug, im ersten Gespräch nach Leitfaden. Die Schülerin/der Schüler wird in Kenntnis darüber gesetzt, dass die Eltern informiert wurden, so dass er/sie auch vorhandene Ängste zur Sprache bringen kann.	gleich im Anschluss oder, wenn zeitlich nahe genug, im zweiten Gespräch.	Phase, am besten gleich im Anschluss, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird.	Phase, am besten gleich im Anschluss, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird.
Lehrkraft/Suchtpräventionsteam	Die Lehrkraft/das Team vereinbart mit der Schülerin/ dem Schüler einen Gesprächstermin und bereitet sich auf das Treffen vor.	Die Lehrkraft/das Team vereinbart mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern einen Gesprächstermin und bereitet sich auf das Treffen vor.	Die Lehrkraft/das Team vereinbart mit der Schülerin/dem Schüler, den Eltern und der Schulleitung einen Gesprächstermin und bereitet sich, gemeinsam mit der Schulleitung, auf das Treffen vor.	Die Lehrkraft/das Team vereinbart mit der Schülerin/dem Schüler, den Eltern, der Schulleitung und einer Fachkraft einen Gesprächstermin und bereitet sich, gemeinsam mit der Schulleitung und der Fachkraft, auf das Treffen vor.